



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

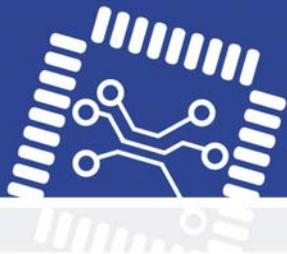
- 1.1** Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, gelten Bedingungen des Lieferanten nicht. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Vierling Production GmbH, Pretzfelder Str. 21, 91320 Ebermannstadt (im Folgenden: „VIERLING“) in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder wenn VIERLING auf Schreiben Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote ausschließlich, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.
- 1.2** Alle Vereinbarungen, die zwischen VIERLING und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind aus Beweisgründen schriftlich niederzulegen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

2. Bestellung – Angebot – Angebotsunterlagen – Änderungsbefugnis

- 2.1** Lieferverträge (Bestellungen und Annahmen) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch über ein von den Vertragsparteien vereinbartes elektronisches System oder per E-Mail erfolgen. Soweit der Lieferant von einer Bestellung oder den Vertragsbedingungen abweichen will, hat er darauf deutlich hinzuweisen. Die abweichende Annahme einer Bestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung von VIERLING.
- 2.2** Soweit nicht anders vereinbart kann eine Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen angenommen werden. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei VIERLING. Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Werktagen widerspricht. Bis zur Annahme kann VIERLING einen Lieferabruf ganz oder teilweise stornieren.
- 2.3** Im Rahmen der Bestellung übermittelte und in Bezug genommene Unterlagen (Zeichnungen, Materialspezifikationen, DIN-Normen, Abbildungen, Berechnungen etc.) sind Leistungsbeschreibungen und bestimmen die Beschaffenheit der Vertragsleistung. Diese Leistungsbeschreibungen sind nicht abschließend. VIERLING behält sich an den Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens VIERLING dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung verwendet werden. Der Lieferant hat ohne gesonderte Aufforderung diese Unterlagen und Kopien vollständig an VIERLING zurückzugeben, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart schließt der Preis Lieferung DDU „Ebermannstadt“ (nach Incoterms 2000) oder an einen vereinbarten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung ein. Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackungsmaterialien auf seine Kosten verpflichtet. Eine Rückgabepflicht von VIERLING besteht nicht.
- 3.2** Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3** Rechnungen kann VIERLING nur bearbeiten, wenn diese die in den Bestimmungsvorgaben ausgewiesene Bestellnummer sowie sämtliche in Anlage 1 aufgeführten Pflichtangaben enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen mit 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung (bzw.



bei angenommener vorzeitiger Lieferung nach vereinbartem Liefertermin) und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie ordnungsgemäßer Lieferpapiere; oder innerhalb von 90 Tagen netto. Abschlagszahlungen sind skontierfähig. Jede Zahlung ist unabhängig von der fristgemäßen Zahlung anderer Zahlungen skontierfähig. Die Skontofrist ist eingehalten, soweit die Zahlung innerhalb der Skontofrist veranlasst worden ist.

- 3.5** Bei Zahlungsverzug schuldet VIERLING Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 3.6** Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von VIERLING Forderungen gegen VIERLING abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. VIERLING darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt des Vorlieferanten gilt die Zustimmung zu Gunsten des Vorlieferanten als erteilt. Eine ohne Zustimmung abgetretene Geldforderung ist gleichwohl wirksam. VIERLING ist in diesem Fall jedoch berechtigt, auch bei Kenntnis der Abtretung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.
- 3.7** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen VIERLING im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechten und ausschließlich im jeweiligen Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

4. Lieferbedingungen

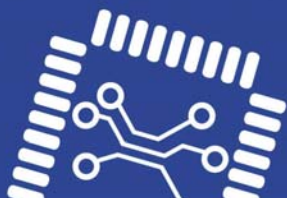
- 4.1** Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, DDU „Ebermannstadt“ (nach Incoterms 2000) oder an einen vereinbarten Bestimmungsort. Die Gefahr geht auch bei vereinbarter Versendung erst auf VIERLING über, wenn die Lieferung bei VIERLING, „Ebermannstadt“, oder am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 4.2** In allen Versandpapieren und Lieferscheinen sind die Bestell- und Artikelnummern von VIERLING anzugeben. Verzögerungen aufgrund fehlender Angaben hat VIERLING nicht zu vertreten.
- 4.3** Der Lieferant ist zu Teilleistungen nur berechtigt, soweit VIERLING eine schriftliche Zustimmung hierfür erteilt.

5. Lieferzeit – Lieferverzug

- 5.1** Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend.
- 5.2** Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von VIERLING zulässig. Bei verfrühter Lieferung ohne Zustimmung ist VIERLING berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten (z. B. Lagerkosten) vom Kaufpreis abzusetzen.
- 5.3** Der Lieferant ist verpflichtet, VIERLING unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.4** VIERLING ist berechtigt, im Falle des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Lieferwertes pro vollendetem Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Lieferwertes. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass VIERLING in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; insbesondere ist VIERLING berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Änderungsbefugnis und Kündigungsrecht

- 6.1** Soweit nicht anders vereinbart, ist VIERLING berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 20 Werktage beträgt. Ebenso kann VIERLING auf die Lieferung jederzeit insgesamt oder teilweise vorläufig verzichten. VIERLING wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird VIERLING die von ihm bei sorgfältiger



Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von VIERLING schriftlich mitteilen.

- 6.2** VIERLING hat das Recht, die Bestellung jederzeit insgesamt oder teilweise zu annullieren beziehungsweise zu kündigen. Der Lieferant hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung seiner bisherigen erbrachten Leistungen, sowie des darauf entfallenden kalkulatorischen Geschäftsgewinns. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirtschaftet. Dieser Vergütungsanspruch des Lieferanten gilt nicht, wenn der Lieferant zur Annullierung beziehungsweise Kündigung Anlass gegeben hat oder diese in sonstiger Weise zu vertreten hat.

7. Mängeluntersuchung

- 7.1** Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware im Rahmen einer Wareenausgangskontrolle auf Mängel zu überprüfen.
- 7.2** Soweit durch eine Qualitätssicherungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist und keine Abnahme gem. § 640 BGB erforderlich ist, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7.2: Offenkundige Mängel wird VIERLING innerhalb von 5 Werktagen ab Wareneingang rügen. Im Weiteren wird VIERLING Mängel, die nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, innerhalb von 10 Werktagen ab Wareneingang rügen. Verdeckte Mängel wird VIERLING innerhalb von 10 Werktagen ab deren Entdeckung rügen. Soweit für die ordnungsgemäße Mängeluntersuchung bestimmte Dokumentationen oder technische Informationen des Lieferanten erforderlich sind, gelten die Fristen erst ab Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.3** Wenn die Lieferung aus gleichartigen Sachen besteht und mehr als 10 % der gelieferten Ware mangelhaft sind, ist VIERLING - ohne weitere Untersuchungspflicht - berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu diesem zurückzusenden und Ansprüche wegen Mangelhaftung geltend zu machen und/oder die Zahlung zu verweigern.
- 7.4** Im Falle eines Mangels der Ware ist VIERLING berechtigt, den im Zusammenhang mit der Mängeluntersuchung anfallenden Mehraufwand geltend zu machen, sofern der Lieferant den Mangel zu vertreten hat. Falls der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat, teilen sich VIERLING und der Lieferant den im Zusammenhang mit der Mängeluntersuchung anfallenden Mehraufwand.

8. Mängelhaftung

- 8.1** Der Lieferant versichert, dass die Ware frei von Mängeln ist und für den ihm erkennbaren oder mitgeteilten Verwendungszweck für VIERLING oder dessen Abnehmer beziehungsweise Endabnehmer geeignet ist, sowie, dass die Waren und jeweiligen Teile der Waren nach den genauen Spezifikationen von VIERLING und in der Qualität geliefert werden, die dem neusten Stand der Technik sowie den jeweiligen Vorgaben von VIERLING entsprechen. Der Lieferant haftet ebenfalls dafür, dass seine Produkte die nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik mögliche Sicherheit aufweisen. Der Lieferant versichert, dass er für die Vertragsdurchführung ausreichend organisiert ist und über zuverlässiges Personal verfügt.
- 8.2** VIERLING stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere kann VIERLING nach eigener Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Ware im Rahmen der Nacherfüllung verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3** Im Falle der Nacherfüllung kann VIERLING in folgenden Fällen die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wobei der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten (inklusive eventueller Ausbaurkosten; im Falle von Selbstkosten diese ohne Gewinnanteil) zu tragen hat: (i) Soweit erforderlich in dringenden Fällen (z.B. wenn bei Vorgehen gemäß folgender Regelung eine nicht unerhebliche Schadenserhöhung eintreten würde) nach unverzüglicher Mitteilung an den Lieferanten; oder (ii) nach unverzüglicher Mitteilung des Mangels und der geschätzten Kosten an den Lieferanten, in Fällen in denen (a) diese Kosten unter 5% des Lieferwerts betragen, ohne Weiteres; oder (b) diese Kosten unter 25% des Lieferwerts betragen und der Lieferant nicht spätestens am nächsten Werktag nach Mitteilung gegenüber VIERLING widerspricht und bei Widerspruch nicht spätestens einen Werktag nach Widerspruch mit der Nacherfüllung beginnt; oder (c) in allen anderen Fällen, wenn der Lieferant nicht am zweiten Werktag nach Mitteilung widerspricht und bei Widerspruch nicht spätestens einen Werktag nach Widerspruch mit der Nacherfüllung beginnt;



- 8.4** Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist VIERLING nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 8.5** Wird auf Grund eines Serienfehlers oder Teil / Chargen-Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Vertragsgegenständen oder der durch VIERLING gefertigten Produkte, in die gelieferte Waren eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der keinen technischen Mangel aufweist.

9. Qualitätssicherung und Verhaltenskodex der Elektroindustrie (EICC)

- 9.1** Unterhält der Lieferant ein Qualitätsmanagement-System, das in einem Qualitätsmanagement-Handbuch beschrieben ist und mindestens den Vorgaben der DIN EN ISO 9000 ff. entspricht, ist die Zertifizierung nach dieser Norm VIERLING entweder durch Vorlage eines QM- Zertifikats oder die Erfüllung der Anforderungen durch ein in seinem Unternehmen von VIERLING (auch wiederholt) durchgeführtes Audit nachzuweisen. Der Lieferant wird die an VIERLING zu liefernde Ware entsprechend der durch sein Qualitätsmanagementsystem vorgegebenen und mit VIERLING vereinbarten Regeln prüfen sowie dokumentieren und vereinbarte Dokumente jeder Lieferung hinzufügen. Daneben sind die in Material-Spezifikationen von VIERLING verlangten einmaligen Ergebnisse der Fertigungs-Endprüfung in Form eindeutiger Dokumente an VIERLING zu liefern.
- 9.2** Liegt eine Zertifizierung nicht vor, ist von einem erstmals an VIERLING liefernden Lieferanten die Lieferantenselbstauskunft spätestens 2 Wochen vor der ersten Lieferung ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet an VIERLING zurückzugeben. Ergibt die folgende Bewertung der Lieferanten-Selbstbeurteilung ein negatives Ergebnis, behält sich VIERLING einen Liefer-Stopp vor.
- 9.3** Der Lieferant wird VIERLING über Änderungen seines Qualitätsmanagementsystems, von wesentlichen Eigenschaften der bestellten Ware sowie von Änderungen in deren Fertigungsschritten so rechtzeitig und vollständig informieren, dass VIERLING die Änderungen auf ihre Tragweite hin überprüfen und hierzu Stellung nehmen kann.
- 9.4** VIERLING behält sich vor, vom Lieferanten den Abschluss besonderer Qualitätssicherungsvereinbarungen zu verlangen, falls dies wegen technisch besonders anspruchsvollen Lieferungen, zusätzlicher Kundenforderungen oder Änderungen des Qualitätsmanagementsystems von VIERLING erforderlich erscheint.
- 9.5** VIERLING verpflichtet den Lieferanten, sich dem Verhaltenskodex der Elektroindustrie EICC (Electronic Industry Code of Conduct) in Ihrer gültigen Version (www.eicc.info) durch eine Selbstverpflichtung zu unterwerfen und diesen einzuhalten. Die Verletzung von Pflichten nach dem EICC kann VIERLING zum Rücktritt oder der Kündigung von jeglichen Geschäftsbeziehungen berechtigen.

10. Verjährung

- 10.1** Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Rechtsmängel 60 Monate ab Gefahrenübergang.
- 10.2** Mit Zugang einer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Ansprüchen aufgrund Mängelhaftung gehemmt.

11. Produkthaftung

- 11.1** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, VIERLING insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 11.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VIERLING durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VIERLING den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.



- 11.3** Der Lieferant verpflichtet sich, eine – erweiterte – Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von in der Regel € 5.000.000.–, mindestens jedoch dem Wert und Umfang seiner gelieferten Ware entsprechend, pro Personenschaden/Sachschaden, sowie eine angemessene Versicherung für Vermögensschäden zu unterhalten und VIERLING auf Verlangen die aktuellen Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Auf gesonderte Aufforderung von VIERLING verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss einer angemessenen Produktrückruf-Versicherung. Stehen VIERLING weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1** VIERLING liefert weltweit aus. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferung daraufhin zu prüfen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Auf Verlangen des Lieferanten nennt VIERLING die Länder, in die Produkte geliefert werden, deren Bestandteil die gelieferte Ware ist.
- 12.2** Wird VIERLING von einem Dritten aus den unter Ziffer 12.1 angeführten Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, VIERLING sämtliche zur Abwehr der Ansprüche notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. VIERLING ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen

13. Vertraulichkeit

- 13.1** Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von VIERLING offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.2** Dies gilt auch für Unterlagen, die der Lieferant nach Angaben von VIERLING anfertigt. Er ist verpflichtet, solche Unterlagen als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die VIERLING aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Lieferant die Haftung. Er erklärt sich bereit, alle ihm zugänglich gemachten Unterlagen sowie Vervielfältigungen derselben auf Verlangen von VIERLING jederzeit herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen ist ausgeschlossen.
- 13.3** Der Lieferant wird seine Unterlieferanten gegebenenfalls entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1** Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Waren ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für einen einfachen Eigentumsvorbehalt, soweit der Lieferant nachweisbar darauf angewiesen ist, seinen Warenkredit zu sichern und der Eigentumsvorbehalt sich auf die jeweilige Zahlungsverpflichtung für die Vorbehaltsware bezieht und es sich bei den Geschäften von VIERLING nicht um solche handelt, die auf Massenumsatz ausgerichtet sind und zudem zwischen Lieferant und VIERLING als Bargeschäft abgewickelt werden.

15. Beigestelltes Material und Werkzeuge

- 15.1** Sofern VIERLING Material beim Lieferanten beistellt, behält VIERLING sich hieran das Eigentum vor. Von VIERLING bereitgestelltes Material darf ohne schriftliche Genehmigung von VIERLING nicht an Dritte weiter gegeben und nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für VIERLING vorgenommen. Wird das Material mit anderen, nicht VIERLING gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VIERLING das Miteigentum an der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- 15.2** Wird von VIERLING beigestelltes Material mit anderen, nicht VIERLING gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt VIERLING das Miteigentum an der neuen Sache zum Zeitpunkt der Vermischung im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die nicht VIERLING gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant VIERLING anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für VIERLING.



- 15.3** An Werkzeugen behält sich VIERLING das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von VIERLING bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet die VIERLING gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleitzeitig tritt der Lieferant VIERLING schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; VIERLING nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von VIERLING etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er VIERLING sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 15.4** Ist für die Lieferung der Ware die Herstellung von Werkzeugen bei Dritten notwendig, ist der Lieferant verpflichtet, vor Bestellung der Werkzeuge die schriftliche Genehmigung von VIERLING zu dem mit der Konstruktion, der Herstellung, der Überarbeitung oder der Fertigung der Werkzeuge betrauten Unternehmen einzuholen.
- 15.5** Wurden die Fertigungskosten für ein Werkzeug vollständig von VIERLING übernommen, übereignet der Lieferant das Werkzeug an VIERLING zu dem Moment, in dem er selbst das Eigentum erhält. Gleiches gilt für eigentumsähnliche Rechte (z. B. Anwartschaftsrechte). Der Lieferant verwahrt die Werkzeuge für VIERLING als Besitztmitter. Der Lieferant behandelt die Werkzeuge mit der erforderlichen Sorgfalt und lässt die Werkzeuge auf seine Kosten ordnungsgemäß warten bzw. notwendige Teile ersetzen. VIERLING hat das Recht, die Werkzeuge bei dem Lieferanten zu den geschäftsgewöhnlichen Zeiten zu inspizieren. Für den Fall, dass VIERLING die Werkzeuge herausverlangt – wozu VIERLING jederzeit berechtigt ist – besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Werkzeugen nicht.
- 15.6** Wurden die Fertigungskosten für das Werkzeug teilweise von VIERLING übernommen, übereignet der Lieferant das Werkzeug in dem Verhältnis an VIERLING, zu dem VIERLING die Fertigungskosten übernommen hat. Die Übereignung erfolgt zu dem Moment, zu dem der Lieferant selbst das Eigentum erhält.
- 15.7** Der Lieferant haftet für den Untergang, das Abhandenkommen, die Beschädigung der von VIERLING bereitgestellten Materialien und der Werkzeuge von VIERLING. Gleiches gilt für deren Verschlechterung, soweit diese über die übliche Abnutzung hinausgeht. Es obliegt dem Lieferanten nachzuweisen, dass das Entstehen der Schäden nicht von ihm zu vertreten ist.
- 15.8** Die mit von VIERLING bereitgestellten Materialien oder Werkzeugen hergestellten Waren dürfen ausschließlich an VIERLING geliefert werden. Das gleiche gilt in Bezug auf Werkzeuge, soweit deren Fertigungskosten vereinbarungsgemäß durch VIERLING übernommen wurden.
- 15.9** Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen während des Betriebs der Betriebsmittel sowie im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Pflege liegt ausschließlich beim Lieferanten.

16. Sonstiges

- 16.1** Erfüllungs- und Zahlungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist „Ebermannstadt“, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 16.2** Es ist ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, anwendbar, soweit nicht zwingende internationale Regelungen oder zwingendes nationales Recht anderes vorschreiben; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 16.3** Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von VIERLING Gerichtsstand; VIERLING ist jedoch berechtigt, den Lieferant auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 16.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragsteile bemühen sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem durch die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Vertragszweck am nächsten entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall der Teilunwirksamkeit von Regelungen und für Vertragslücken.